

# Richtlinie

## zur Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen / Quartieren – Das Wichtigste in Kürze

### Gegenstand der Förderung

Maßnahmen der Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit, die zur Überwindung sozialer Problemlagen beziehungsweise zur Bearbeitung der besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen in den ausgewählten Quartieren beziehungsweise Stadtteilen einen wesentlichen Beitrag leisten.

Gefördert wird der Auf- und Ausbau eines Quartiersbüros mit klar bestimmten Aufgaben/ Maßnahmen (vgl. Nr. 2.1, Förderrichtlinie). Die Tätigkeit eines Quartiersbüros sollte sich an den Hessischen Qualitätsstandards für Gemeinwesenarbeit orientieren. Das Land richtet eine Servicestelle zur Unterstützung des Landes und der Kommunen und aller am Programm beteiligten Akteure ein.

### Antragsberechtigt sind

- Landkreise,
- Kreisfreie Städte,
- Sonderstatusstädte,
- Kommunen, in deren Gemeindegebiet sich eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes (HEAE) oder eine Außenstelle einer HEAE befindet.

Die Zuwendungsmittel können an kommunale, freie und gemeinnützige Träger weiterbewilligt (Bewilligungsbescheid) oder an private Institutionen weitergeleitet (Weiterleitungsvertrag) werden.

### Antragsfristen und Förderdauer

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind auf dem vorgegebenen Vordruck zu stellen (vgl. Anlage 1 der Richtlinie). Die Antragsunterlagen sind unterzeichnet vom Antragsberechtigten im Original postalisch bis zum 31. Oktober des Vorjahres vor Maßnahmenbeginn einzureichen bei:

**LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V., Münchener Straße 48, 60329 Frankfurt am Main.**

Die Förderung kann durch eine ein- oder mehrjährige Zuwendung erfolgen. Eine mehrjährige Zuwendung kann für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren gewährt werden. Nach Ablauf des Förderzeitraumes kann ein erneuter Antrag auf Förderung erfolgen. Eine Förderung ist längstens bis zum 31.12.2026 möglich.

## Förderquoten

Die Zuwendung beträgt i. d. R. 75 % v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung kann bis 90 % v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, wenn:

- die Kommune sich in einer besonders schwierigen Haushaltslage befindet (Rettungsschirmkommune) und/oder
- die Kommune besonders vom Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten (insbesondere EU-10 und EU-2-Staaten) betroffen ist.

Die Zuwendung kann bis 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, wenn im Gebiet der Kommune eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes (EAE) oder eine Außenstelle einer Erstaufnahme bereitgestellt wird. Es sind Personalausgaben, Overheadausgaben sowie Sach- und Maßnahmenausgaben je Haushaltsjahr maximal zuwendungsfähig:

Einwohnerzahl der Kommune	Personalausgaben	Pauschale für Sach- und Maßnahmenausgaben	Overheadausgaben (3 v. H. der Zuwendung für Personalausgaben)	Maximale Zuwendung je Kommune
bis zu 4.999	bis zu 45.000,- €	15.000,- €	1.350,- €	61.350,- €
5.000 bis 19.999	bis zu 60.000,- €	20.000,- €	1.800,- €	81.800,- €
20.000 bis 99.999	bis zu 90.000,- €	25.000,- €	2.700,- €	117.700,- €
mehr als 100.000	bis zu 120.000,- €	30.000,- €	3.600,- €	153.600,- €

## Verwendungsnachweis

Der jährliche Zwischenverwendungsnachweis sowie der abschließende Verwendungsnachweis sind bis zum 31. Mai des Folgejahres dem HMSI vorzulegen. Der vollständige jährliche Zwischenverwendungsnachweis bzw. der vollständige abschließende Verwendungsnachweis ist dem HMSI postalisch zu senden. Darüber hinaus ist der Servicestelle LAG der jährliche Sachbericht per E-Mail zu übermitteln. 

Unter <http://www.gemeinwesenarbeit-hessen.de/downloads/> finden Sie alle Unterlagen

## Ihre Ansprechpartner/innen

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Abteilung IV "Soziales"  
Referat 5 „Gemeinwesenarbeit, Frühförderung“  
Sonnenberger Straße 2/2 a 65193  
Wiesbaden  
[gemeinwesenarbeit@hsm.hessen.de](mailto:gemeinwesenarbeit@hsm.hessen.de)

LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V.  
Servicestelle GWA  
Münchener Straße 48  
60329 Frankfurt am Main 069/257828-50  
[gemeinwesenarbeit@lagsbh.de](mailto:gemeinwesenarbeit@lagsbh.de)